

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1102. 1065. Die Weihnachts-Sendungen
betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. December 1886.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamt, J. B.: Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1103. 1070. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 werden die Prüfungen für die definitive An-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. December 1886.

stellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1887 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer

am Seminar zu Mettmann vom 27. Juni bis 1. Juli; am Seminar zu Moers vom 17. bis 21. October; am Seminar zu Rheydt vom 31. October bis 4. November.

II. Für die katholischen Lehrer:

am Seminar zu Elten vom 1. bis 4. Juni; am Seminar zu Kempen vom 15. bis 19. October; am Seminar zu Odenkirchen vom 18. bis 22. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
3. eine Probefchrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angelegten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens 5 Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 6. November 1886. S. C. Nr. 10745.

Königl. Provinzial-Schulcollegium: von Puttkamer.

1104. 1071.

Uebersicht über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz 1887.

| Lfd. Nr. | Ort der Prüfung. | Aufnahme. | Entlassung | | Zweite Prüfung | |
|----------------------------------|--------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------------|
| | | | Schriftlich. | Mündlich. | Schriftlich. | Mündlich. |
| I. Regierungsbezirk Aachen. | | | | | | |
| 1 | Cornelimünster | 23.—26. August | 11.—13. August | 18.—20. August | 22. Oktober | 24.—26. Oktober |
| 2 | Sinnich | 16.—18. März | 24.—26. März | 28.—30. März | 11. Juni | 13.—14. Juni |
| II. Regierungsbezirk Coblenz. | | | | | | |
| 3 | Boppard | 23.—26. August | 4.—6. August | 9.—11. August | 22. November | 23.—25. Novbr. |
| 4 | Münstermaifeld | 24.—26. März | 28.—30. März | 4.—6. April | 15. Juni | 16.—18. Juni |
| 5 | Neuwied | 17.—19. August | 18.—20. Juli | 26.—28. Juli | 10. Oktober | 12.—14. Oktober |
| III. Regierungsbezirk Cöln. | | | | | | |
| 6 | Brühl | 23.—26. August | 28.—30. Juli | 4.—6. August | 18. Oktober | 20.—22. Oktober |
| 7 | Siegburg | 29.—31. März | 24.—26. März | 21.—23. April | 4. Juni | 6.—8. Juni |
| IV. Regierungsbezirk Düsseldorf. | | | | | | |
| 8 | Elten | 29.—31. März | 24.—26. März | 18.—20. April | 1. Juni | 3.—4. Juni |
| 9 | Kempen | 23.—26. August | 28.—30. Juli | 1.—3. August | 15. Oktober | 17.—19. Oktober |
| 10 | Odenkirchen | 29.—31. März | 10.—12. März | 17.—19. März | 18. Juni | 20.—22. Juni |
| 11 | Mettmann | 17.—19. März | 21.—23. Febr. | 1.—3. März | 27. Juni | 29. Juni b. 1. Juli |
| 12 | Moers | 16.—18. August | 4.—6. August | 11.—13. August | 17. Oktober | 19.—21. Oktober |
| 13 | Rheydt | 9.—11. August | 11.—13. Juli | 19.—21. Juli | 31. Oktober | 2.—4. Novbr. |
| V. Regierungsbezirk Trier. | | | | | | |
| 14 | Ottweiler | 24.—26. März | 7.—9. März | 15.—17. März | 6. Juni | 8.—10. Juni |
| 15 | Prüm | 19.—21. April | — | — | — | — |
| 16 | Wittlich | 16.—19. August | 21.—23. Juli | 25.—27. Juli | 10. Oktober | 12.—14. Oktober |

1105. 1069. I. Die Prüfungen von Bewerberinnen und Schulvorsteherinnen werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unterm 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

| Lfd. Nr. | Ort der Prüfung. | Art der Prüfungen. | Termine | |
|----------|------------------|--|------------------------------|--------------------------|
| | | | für Lehrerinnen. | für Schulvorsteherinnen. |
| 1 | Aachen | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt St. Leonard | 15.—17. August | — |
| 2 | Düsseldorf | Abgangsprüfung an der Louisen Schule und für Auswärtige | 2.—5. August | 6. August. |
| 3 | Elberfeld | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt | 12.—14. Juli | — |
| 4 | Coblenz | Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt und für Auswärtige | 28.—30. März | 31. März |
| 5 | dto. | Kommissionsprüfung für katholische Schulamtsbewerberinnen | 5.—13. Mai | 14. Mai. |
| 6 | dto. | desgleichen | 26. September bis 7. Oktober | 7. Oktober. |
| 7 | Köln | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt | 28.—30. März | — |
| 8 | dto. | Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung katholischer Elementar-Lehrerinnen | 1.—2. Mai | — |
| 9 | Kaiserswerth | Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Diakonissen | 8.—10. Februar | — |
| 10 | Münstereifel | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt | 28.—30. April | — |
| 11 | Neuwied | Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt | 24.—26. Mai | — |
| 12 | Saarburg | Abgangsprüfung an dem königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige | 28.—31. März | 2. April. |
| 13 | Xanten | Abgangsprüfung an dem königl. Lehrerinnen-Seminar | 14.—16. März. | — |

Schulamts-Bewerberinnen, welche bis zu einem der angelegten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termin bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,

2. ein Geburtszeugniß,

3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,

4. ein amtliches Führungszeugniß,

5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Dieserjenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeitsunterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschuß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;

b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannsheemd (Herren-Nachthemd);

d) ein Frauenhemd;

e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Centimeter groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesezten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmt-

liche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusehen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 12. November 1886. Nr. 10 844. S. C. Königliches Provinzial-Schulkollegium. F. B.: Höpfner. 1106. 1076. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. November d. J. für das Jahr 1887 die Erlaubniß zu erteilen geruht, daß zu der in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar beabsichtigten, von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium genehmigten Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Die Lotterie besteht aus 300 000 Loosen und 15 000 in drei Klassen vertheilten Gewinnen.

Der Vertrieb der betreffenden Loose ist hiernach im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden, hingegen aber auf die obige, im Jahre 1887 stattfindende Auspielung zu beschränken.

Düsseldorf, den 27. November 1886. (I. II. A. Nr. 6195.) Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Roön. 1107. 1086. Der am 25. September 1861 zu Eppinghofen geborenen Auguste Hermine Louise Kocks ist von uns die Erlaubniß erteilt worden, an Stelle des Familiennamens „Kocks“ den Familiennamen „Middede“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 30. November 1886. I. I. 1618. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

1103. 1085.

Uebersicht der Konsumtions-Durchschnittspreise im Bezirke der Rheinlande-Durchschnittspreise im Bezirke

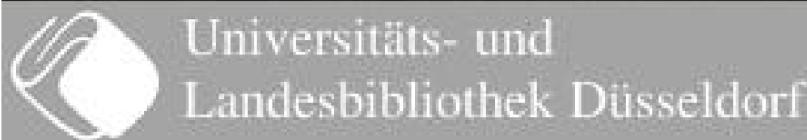
Table with 6 main columns: 1. Name of the place, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Oats, 5. Barley, 6. Summary of prices for the best quality. Sub-headers include 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten' and 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten'.

*) In Weich kostete der alte Hafer 15 Mark, der neue Hafer 11 Mark 80 Pf.
Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat November e. verabreichte Forrage geben für die betr. Preise, mit Ausnahme von Weich, die gleichnamigen Notirungsorte in Kolonne 5 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie folgt: Bessen wie Barmen, Düsseldorf (Laud) wie Bessen,

Uebersicht der Konsumtions-Durchschnittspreise im Bezirke der Rheinlande-Durchschnittspreise im Bezirke

Table with 19 main columns: 7. Name of the place, 8. Wheat, 9. Rye, 10. Oats, 11. Barley, 12. Milk, 13. Butter, 14. Cheese, 15. Eggs, 16. Lard, 17. Tallow, 18. Soap, 19. Candles. Sub-headers include 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten' and 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten'.

*) In Weich kostete der alte Hafer 15 Mark, der neue Hafer 11 Mark 80 Pf.
Anmerkung 2. In Weich kostete im Monat November e. 1 Liter Milch 16 Pf., 1 Liter Ghee 20 Pf., 1 Rgr. Schmalz 18 Pf., 1 Rgr. Nierenfett 1 Mark.
Düsseldorf, den 9. December 1866.
Königliche Regierung, Mittheilung des Insam: v. Reun.



1109. 1075.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 47. Jahreswoche vom 21. bis 27. November.

| Kreis. | Cholera. | | Pocken. | | Darm- Typhus. | | Flecken- Typhus. | | Rückfall- Typhus. | | Masern. | | Scharlach. | | Diphtherie. | | Kindbett- fieber. | |
|--------------------|----------|-------------|---------|-------------|------------------|-------------|---------------------|-------------|----------------------|-------------|---------|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|----------------------|-------------|
| | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. |
| Barmen . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 37 | 6 | 5 | 1 | 17 | 1 | — | — |
| Elebe . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 23 | — | — | — | — | — | — | — |
| Crefeld (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 154 | 1 | 31 | 2 | 8 | — | — | — |
| Düsseldorf (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Düsseldorf (Stadt) | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 8 | 1 | 6 | 1 | 4 | — | — | — |
| Duisburg . . . | — | — | — | — | 4 | 1 | — | — | — | — | 11 | — | 4 | — | 6 | 1 | 1 | — |
| Elberfeld . . . | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 16 | 3 | — | — | 7 | 2 | 1 | — |
| Essen (Land) | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | 31 | — | 6 | 1 | 4 | 1 | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 21 | 2 | 2 | — | 7 | 4 | — | — |
| Gelbern . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 135 | 3 | 1 | — | — | 1 | 1 | — |
| Gladbach . . . | — | — | — | — | 8 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Grevenbroich | — | — | — | — | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Kempen . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 29 | — | 1 | — | 8 | 4 | — | — |
| Lennepe . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | 11 | — | — | — |
| Mettmann . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 49 | 3 | — | — | 12 | 1 | 1 | — |
| Moers . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 1 | 1 | — | — |
| Mülheim . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 5 | 1 | — | — |
| Neuß . . . | — | — | — | — | 6 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | — |
| Rees . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 35 | 1 | 11 | — | — | — | — | — |
| Solingen . . . | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 3 | 1 | 8 | — | 1 | — |
| Summe | — | — | — | — | 42 | 5 | — | — | — | — | 557 | 21 | 83 | 6 | 101 | 19 | 5 | — |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Noon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1110. 1067. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 31 Ottavseiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Gesetz und Autorität“ mit dem Druckvermerk: „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. December 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

1111. 1072. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibende! Wähler des 1. Berliner Reichstags-Wahlkreises!“ Druck von Paul Grünke, Berlin O., Rüdersdorferstraße 19. Verantwortlicher Verleger R. Frank, Berlin W., Mauerstraße 9, — nach §. 11 des

gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. December 1886.

Der Kgl. Polizei-Präsident: Freiherr von Richthofen.

1112. 1078. Die am 28. November 1886 ausgegebene zweite Probenummer der „Pfälzischen Freien Presse“, verantwortlicher Redakteur Adam Frank, Verlag von F. Niederheitmann, Druck von H. Zimmermann, sämtlich angeblich in Kaiserslautern, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Speyer, den 2. December 1886.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern: von Braun, Königl. Regierungs-Präsident.

1113. 1082. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Das von dem Gr. Bezirksamt Mannheim unterm 3. d. M. mit Beschlagnahme belegte Flugblatt des sozialdemokratischen Wahlkomitees mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Wähler!“ wird verboten.

Mannheim, den 5. December 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach: Frech.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1114. 1034. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 46. 195. 255. 283. 516. 523. 739. 816. 932. 1048. 1225. 1242. 1373. 1379. 1523. 1553. 1713. 2045. 2189. 2217. 2247. 2258. 2325. 2632. 2689. 2880. 3174. 3215. 3238. 3243. 3247. 3271. 3288. 3293. 3341. 3362. 3398. 3462. 3476. 3481. 3727. 3733. 3760. 3829. 3885. 3904. 4526. 4569. 4623. 4665. 4715. 4745. 4757. 4865. 4897. 4913. 4958. 5027. 5069. 5226. 5262. 5323. 5651. 5856. 5912. 6183. 6662.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 15. 29. 118. 235. 312. 386. 396. 401. 601. 785. 789. 1026. 1065. 1143. 1234. 1285. 1337. 1487. 1533. 1588. 1671. 1674. 1925. 1934. 2002. 2138. 2505. 2642.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 61. 158. 263. 344. 411. 416. 427. 433. 487. 515. 520. 593. 599. 694. 702. 743. 1095. 1160. 1275. 1422. 1444. 1623. 1672. 1969. 2096. 2439. 2468. 2478. 2483. 2490. 2502. 2610. 2823. 2854. 2855. 2945. 3092. 3109. 3204. 3300. 3417. 3429. 3441. 3523. 3641. 3703. 3770. 3788. 3823. 3827. 3849. 3959. 4058. 4151. 4170. 4176. 4368. 4438. 4439. 4464. 4604. 4727. 4754. 4766. 4768. 4886. 5034. 5062. 5088. 5123. 5131. 5164. 5185. 5314. 5332. 5391. 5545. 5546. 5696. 5738. 5766. 6044. 6070. 6237. 6247. 6295. 6360. 6490. 6538. 6597. 6618. 6643. 6723. 6781. 7035. 7206. 7278. 7299. 7452. 7472. 7549. 7635. 7645. 7699. 7723. 7820. 7934. 8177. 8510. 8641. 8652. 8804. 8820. 8904. 8905. 8937. 8970. 8971. 9051. 9164. 9279. 9938. 10073. 10126. 10291. 10301. 10351. 10362. 10415. 10430. 10592. 10799. 10870. 10883. 10896. 10942. 11024. 11072. 11092. 11093. 11107. 11119. 11241. 11330. 11343. 11390. 11673. 11716. 11888. 11951. 12016. 12026. 12240. 12373. 12448. 12474. 12507. 12937. 12942. 13259. 13470. 13627. 14015. 15719.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 40. 97. 196. 305. 311. 318. 364. 371. 696. 703. 953. 1027. 1065. 1171. 1322. 1329. 1435. 1519. 1586. 1631. 1660. 1676. 1874. 1944. 1958. 2014. 2055. 2106. 2172. 2204. 2350. 2438. 2654. 2754. 2759. 2776. 2813. 2840. 2883. 2987. 3025. 3064. 3148. 3203. 3261. 3340. 3409. 3579. 3752. 3817. 4002. 4004. 4116. 4190. 4236. 4262. 4311. 4386. 4388. 4460. 4587. 4680. 4689. 4720. 4825. 4840. 4848. 4943. 5090. 5097. 5104. 5113. 5167. 5259. 5338. 5598. 5613. 5951. 6046. 6077. 6121. 6125. 6290. 6371. 6395. 6403. 6456. 6509. 6638.

6689. 6757. 6860. 6862. 6910. 6911. 7044. 7066. 7149. 7231. 7292. 7349. 7457. 7611. 7758. 7815. 7854. 7863. 7910. 7944. 7999. 8061. 8089. 8124. 8182. 8197. 8228. 8320. 8336. 8382. 8393. 8488. 8620. 8621. 8627. 8636. 8862. 9047. 9089. 9098. 9246. 9256. 9314. 9471. 9525. 9580. 9777. 9913. 10051. 10054. 10167. 10195. 10388. 10395. 10417. 10458. 10652. 10680. 10694. 10749. 10926. 10988. 11025. 11123. 11425. 11470. 11601. 13222.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V. Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ M. buchstäblich M. Valuta für
b . . . zum 1. 18 . . . gekündigten Rheinisch-
Westfälischen Rentenbrief . . Litt. . . . Nr.
habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse in
Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum
und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

1115. 1058. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit die vierprozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV, 1. und 2. Emission (Privilegien vom 30. Januar 1860, vom 31. März 1862 und vom 28. Mai 1862), soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen

werden, zurbaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld und bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Ubrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß mit den gekündigten Prioritäts-Obligationen ein nach der Reihenfolge der Nummern geordnetes Verzeichniß derselben seiner Zeit einzureichen ist. Vordruckbogen zu diesen Nummern-Verzeichnissen sind vom 1. Juni 1887 ab von den vorbezeichneten Eisenbahn-Hauptkassen unentgeltlich zu beziehen.

Mit Rücksicht auf den letzten Abiaz der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers werden für diejenigen Inhaber von Prioritäts-Obligationen der vorbezeichneten Anleihe, welche noch nachträglich ihre Obligationen zum demnächstigen Umtausche gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe anmelden wollen aus der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. Oktober d. J. und unserer zusätzlichen Bekanntmachung vom 5. Oktober d. J. die Bedingungen und die zu beachtenden Ausführungsvorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte wie folgt wiederholt.

Für die umzutauschenden Prioritäts-Obligationen der bezeichneten Anleihe wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

Den Inhabern der umzutauschenden Prioritäts-Obligationen werden die letzteren mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum 1. Juli 1887 belassen.

Die Erklärung über die Annahme des Angebots ist nunmehr endgültig bis einschließlich den 31. December d. J. bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der königlichen Eisenbahn-Haupt-

kasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) abzugeben und sind hierbei die Obligationen selbst, behufs Anbringung eines bezüglichen Vermerks, nebst einem doppelt angefertigten Verzeichniß vorzulegen, zu welchem Vordruckbogen bei den genannten beiden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Prioritäts-Obligationen werden nach Anbringung des bezüglichen Vermerks möglichst sofort zurückgegeben oder es wird über den Empfang derselben auf einem der Verzeichnisse Quittung erteilt, welche demnächst bei Wiederausantwortung der Obligationen zurückzugeben ist.

Wegen Wiedereinreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Elberfeld, den 27. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1116. 1081. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zahlung der am 2. Januar 1887 fälligen Zinsen für die Bergisch-Märkischen, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer, Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und für die Bergisch-Märkischen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 3. Januar 1887 ab gegen Einlieferung der Zinsscheine:

bei der Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, bei den Eisenbahn-Betriebkassen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld in Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere in Berlin, Leipziger-Platz 17.

Die Einlösung erfolgt ferner auch, jedoch nur während des Monats Januar 1887:

in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, bei der Berliner Handelsgesellschaft, bei dem Herrn S. Bleichröder, bei der Bank für Handel und Industrie und bei der Deutschen Bank, in Köln bei dem A. Schaafhausen'schen Bankverein, bei den Herren Deichmann & Cie. und Sal. Oppenheimer jr. & Cie., in Bonn bei dem Herrn Jonas Cahn, in Aachen bei der Aachener Diskonto-Gesellschaft, in Crefeld bei dem Herrn von Beckerath-Heilmann, in Düsseldorf bei der Bergisch-Märkischen Bank, in Frankfurt a. M. bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie, in Elberfeld bei den Herren von der Heydt, Kersten und Söhne und bei der Bergisch-Märkischen Bank.

Die Einlösung der Zinsscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Serie erfolgt jedoch in Berlin nur bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft und bei der dortigen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger-Platz 17 und in Frankfurt a. M. nur bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne.

Die Einlösung der Zinsscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie erfolgt nur bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere daselbst,

sowie bei der Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und den vorgenannten Eisenbahn-Betriebskassen zu Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena.

Die Zinscheine sind mit einem von dem Einreicher unterschriebenen Verzeichnisse einzuliefern, welches die Stückzahl der Zinscheine, getrennt nach den verschie-

denen Gattungen und Fälligkeitstagen, und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen enthalten muß. Vor- druckbogen zu solchen Verzeichnissen werden von den Einkassisten unentgeltlich verabfolgt.

Elberfeld, den 6. December 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1117. 1083. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Düsseldorf hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung des Bau- fluchtlinienplanes für die Blumenstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundflächen angeordnet.

| Ab. Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen. | | Aus der Kataster-Parzelle. | | Bezeichnung der Eigenthümer. | Wohnort. |
|---------|---|-------|----------------------------|----------------------|--------------------------------|-------------|
| | Nr. | Qltr. | Flur. | Nr. | | |
| 1 | 1 | 72 | 8 | 126/X 87 | Hasenclever, Ferdinand, Wittve | Düsseldorf. |
| 2 | 3 | 39 | 8 | 1118/127 | Weiler, Wilhelm, Wittve | do. |
| 3 | 3 | 41 | 8 | 2919/127 2920/127 | Trinkaus, Christian, Banquier | do. |

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Ver- fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv fest- gestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 16. December 1886** Vor- mittags 11 Uhr in dem kleinen Sitzungssaale des Regierungs-Gebäudes hier selbst anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Ent- schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. December 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1118. 1084. Auf Antrag des Oberbürgermeisteramtes zu Essen a. d. Ruhr hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Baufluchtlinie der Jakobstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Essen a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

| Ab. Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen. | | Aus der Kataster-Parzelle. | | Bezeichnung der Eigenthümer. | Wohnort. |
|---------|---|-------|----------------------------|---------|---|-------------------|
| | Nr. | Qltr. | Abth. | Nr. | | |
| 1 | — | 70 | A | 1165/71 | Suß, August, Bäckermeister | Essen a. d. Ruhr. |
| 2 | 1 | 26 | A | 931/71 | Langenberg, Bernhard, Schreiner und Langenberg, Albert, Techniker. | do. |

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Ver- fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv fest- gestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 23. December 1886**, Mit- tags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Essen a. d. Ruhr anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. December 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1119. 1073. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. November 1886 ist der Ackerer Anton Friederich Herter aus Norheim für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

1120. 1074. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. November 1886 ist über die Abwesenheit des August Jaeger aus Burg a. d. Wupper ein Zeugenverhör verordnet

worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

1121. 1079. Die von dem verstorbenen Notar Kellingner zu Dülken aufgenommenen, sowie die von ihm ver- wahren älteren Urkunden der Notare Maste, Erkens, Hoogen und Holthoff sind dem Amtsnachfolger des p. Kellingner, Notar Meyer zu Dülken, auf Grund statt- gehabter Vereinbarung bezw. in Gemäßheit des Artikels 55 der Notariats-Ordnung zur definitiven Verwahrung

übertragen worden.

Cleve, den 30. November 1886.

I. 1418/86.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1122. 1089. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 10. Januar 1887 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Thoene zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 8. December 1886.

Königliches Landgericht.

Personal-Chronik.

1123. 1087. A. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Musiker im städtischen Orchester hieselbst, Leopold Alexander, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Kaufmann Karl Goopkens zu Breyell ist zum ersten und der praktische Arzt Dr. med. Karl Hoffmanns daselbst zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Breyell ernannt.

C. Schulverwaltung.

Dem Bürgermeister von Bohlen zu Remscheid ist die interimistische Verwaltung der Ortschulenaufsicht über die evangelischen Volksschulen am Scheid, am Laspert und am Handweiser zu Remscheid, sowie über die evangelische Volksschule zu Reinschagen übertragen worden.

Der Oberpfarrer Strouß zu Bierfen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen am Schult-Heißenhof und im Rahser sowie über die höhere Mädchenschule zu Bierfen ernannt worden.

D. Medizinalverwaltung.

Dem Dr. med. Haas zu Düsseldorf ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Heilanstalt für Frauenkrankheiten in dem Hause Tonhallenstraße Nr. 7 zu Düsseldorf erteilt worden.

Dem Dr. med. Kroll zu Crefeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Heilanstalt für Augenkrankheiten in dem Hause Karlsplatz Nr. 12 zu Crefeld erteilt worden.

Dem Dr. med. Rumppe zu Crefeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Heilanstalt für Frauenkrankheiten in dem Hause Albrechtsplatz Nr. 18 zu Crefeld erteilt worden.

1124. 1064. Personalchronik

des Oberlandesgerichts Köln für den Monat November 1886.

Der Landgerichtsrath Anhaeuser in Trier ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Köln, den 30. November 1886.

Königliches Oberlandesgericht.

1125. 1066. Personalchronik

für den Monat November 1886.

1. Ernannt sind: a) der Rechtsanwalt Ellinghaus zu Coesfeld zum Notar für den Bezirk des hiesigen Ober-

landesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coesfeld, b) die Referendare Ottermann, Bernhard Schmitz, von Rudloff, Schwiete, Christ und Lodde zu Gerichtsassessoren, c) die Rechtskandidaten Wilhelm Voerbros, Walther Nohl, Karl Niederstein und Konrad Kebling zu Referendaren, d) zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen mit dem Amtstitel Assistent: aa) der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Grimmelt zu Essen bei dem Amtsgerichte daselbst, bb) der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Treuner zu Recklinghausen bei dem Amtsgerichte zu Plettenberg.

2. Versetzt sind: a) der Oberlandesgerichtsrath Dürfeld hier als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, b) der Referendar Judenack hier in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. d. S., c) der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Büscher zu Plettenberg an das Landgericht zu Münster, d) der Gerichtsvollzieher Böffler in Hilchenbach an das Amtsgericht zu Dorsten.

3. Der Gerichtsassessor Haack zu Bielefeld ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Danzig zugelassen worden.

4. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: a) der Rechtsanwalt Coppentrath zu Lübbecke bei dem Landgerichte zu Münster. Derselbe ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte zu Bielefeld gelöscht und hat das Notariat niedergelegt, b) der Rechtsanwalt Wiemers zu Ahlen bei dem Landgerichte zu Paderborn. Derselbe hat das Notariat niedergelegt, c) der Rechtsanwalt Dr. Bitzer zu Dortmund bei dem hiesigen Oberlandesgerichte. Derselbe ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte zu Dortmund gelöscht worden, d) der Gerichtsassessor Schröder zu Essen bei dem Landgerichte zu Münster.

5. Der Gerichtsassessor Frenenberg zu Büren ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Olpe aus dem Justizdienste geschieden.

6. Die Referendare Anton Berghaus zu Münster und Karl Große-Deege II zu Hagen sind behufs des Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung aus dem Justizvorbereitungsdienste entlassen.

7. Dem Landgerichtsdirektor Steller zu Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.

8. Amtsgerichtsrath Bangen zu Lüdinghausen und der Referendar Adam Willmes zu Drolshagen sind gestorben.

9. Dem Amtsgerichtsrath Seiler zu Minden und dem Landgerichtsrath Koppers zu Essen ist der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 aus Anlaß ihres Dienstjubiläums, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Strobandt zu Coesfeld der Königliche Kronenorden III. Klasse verliehen worden.

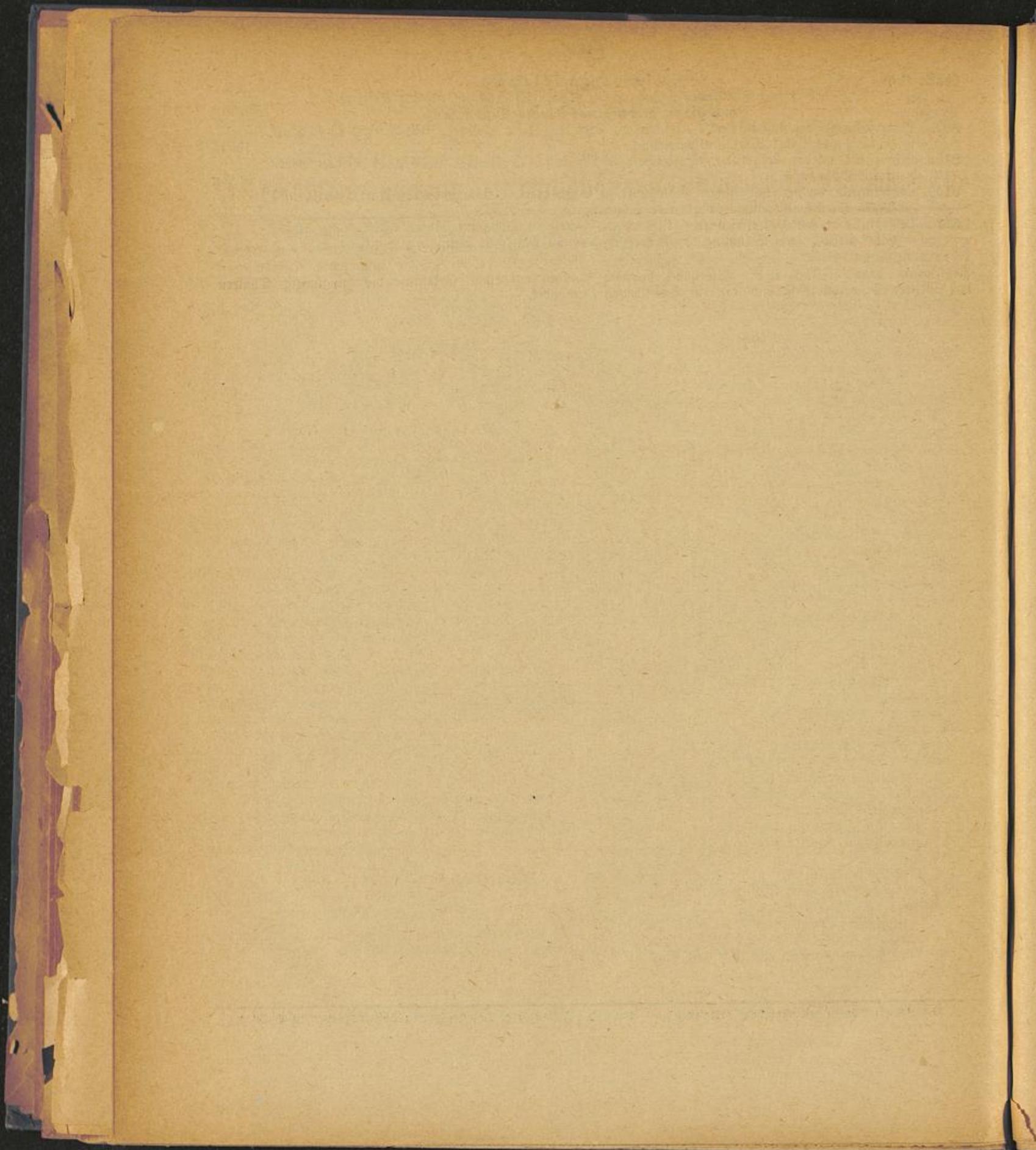
Hamm, den 2. December 1886.

Der Oberlandesgerichts-Präsident. J. B.: Schmitz.

1126. 1088.

Zusammenstellung

| Nr. der Bekanntm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 185, 186, 187 und 188 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Redung. |
|----------------------|--|-------------|
| 8073. | Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Capellen, Kreis Geldern. Einkommen 1200 Mark Gehalt, 144 Mark Miethsentschädigung. | 15./12. |
| 8108. | Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Nieukerk. Einkommen 1050 Mark Gehalt neben freier Wohnung. | in 3 Wochen |
| 8109. | Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gerresheim. Einkommen 900 Mark Gehalt, 150 Mark Miethsentschädigung oder freie Wohnung. | 1./1. 87. |
| 8146. | Lehrerstelle an der einklassigen evangelischen Volksschule zu Dong bei Moers. Einkommen 1200 Mark Gehalt, freie Wohnung, Entschädigung von 90 Mark für Reinigung und Heizung. | 23./12. |



Extra-Blatt

zum

49. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1127. 1077. Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:

ggez. v. Gofler, Lucius. v. Scholz.

Bronjart v. Schellendorff.

Au die Minister des Innern, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Krieges.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautet wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereiteten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten ge-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. December 1886.

regelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben“ werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorkseher der Militärkommission.

gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerieoffizier (Brigade-, Regiments- u. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a) der Fohlen unter vier Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

Im den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;

4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;

5. die königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorggeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor.

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an

Anl. A 1

Anl. A 2

Anl. B

Mobilmachungspferden wird den Landrätthen bekannt gegeben.

Die Landrätthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizunordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landrätthen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes

über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizunordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatzmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner,

Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern bezw. deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten bezw. nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Befragung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichen Vertreter als Civilkommissarius,
2. einem vom kommandirenden General zu ernennen-

den Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigelegten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landrathlichen Bürogehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§. 26. Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, bezw. sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu

Anf. C.

Anf. D.

veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Tage an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Tagen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Tage geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

- Halfter,
- Trense,
- zwei Stricken und
- gutem Hufbeslag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthaltend.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diesbezügliche Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnetafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage B enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve 1. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionscheine, sowie Blan-

Anl. E.

Anl. F.

quets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rations- satz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transport- führer Nationale, welche, über die für jeden Truppen- theil bestimmten Pferde geordnet, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vor- schuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebungsge- schäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. geschrieben
. Pferden mit
einer Gesamttaxe von M.
geschrieben

Markt, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Tax- summen Auerkenntnisse nach dem Formular G.

Anl. G.

Zu gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahr- zeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm be- scheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenom- menen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkennt- nisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministe- rium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung

der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General- Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf des- fallige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs- geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aus- hebungscommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Muster- ungscommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegs- brauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kom- mandirenden General veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei er- forderlichenfalls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauch- bare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aus- hebungscommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungskommissionen als kriegs- brauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Landrath bzw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der 3 Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung

und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage E.), Auerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.)

haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militärretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landrätthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung des Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Anlage A. 1 (zu §. 7).

Uebersicht

der im Kreise (Bezirk) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 .
vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | 7 |
|------------------------------|---|---|--|--------------------------------|---------|---------|--------------|---|
| | | | | | Reit- | Stan- | Vor- | |
| Bezeichnung des Ortes. | Gesammtzahl der nach der Reichs-Vieh- zählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahre alten vor- handenen Pferde. | Es sind zur Vor- musterung vorgeführt Pferde. | Hiervon werden als kriegsbrauch- bar be- zeichnet Pferde. | Dieselben sind geeignet als | | | Bemerkungen. | |
| | | | | Pferde. | Pferde. | Pferde. | | |
| | | | | | | | | |
| Summe | | | | | | | | |

Anlage A. 2 (zu §. 7).

Uebersicht

der im Pferde-Gestellungsbezirk des Armeekorps (der Provinz, des Regierungsbezirks) bei der periodischen Vormusterung im Jahre vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | 7 |
|----------------|--------------------------------|---|---|--|--------------------------------|---------|---------|--------------|
| | | | | | Reit- | Stan- | Vor- | |
| Pferde- Nr. | Bezeichnung des Kreises. | Gesammtzahl der nach der Reichs-Vieh- zählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahre alten vor- handenen Pferde. | Es sind zur Vor- musterung vorgeführt Pferde. | Hiervon werden als kriegsbrauch- bar be- zeichnet Pferde. | Dieselben sind geeignet als | | | Bemerkungen. |
| | | | | | Pferde. | Pferde. | Pferde. | |
| | | | | | | | | |
| Summe | | | | | | | | |

Zusatz für die Nachweisungen der General-Kommandos (bezw. der Ober-Präsidenten):

Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Gestellungsbezirk des Armeekorps (die Provinz) zu stellen:

a. für das mte Armeekorps

b. für das nte Armeekorps

Dazu 33 1/3% Reserve

Summe

Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß

Manko

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Bundesstaaten, Provinzen u. an, so sind diese durch besondere Ueberschriften in Colonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage B (zu §. 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassierpferde sollen nicht unter 1,65 Meter,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1,57 Meter,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1,62 Meter,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1,57 Meter groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1,55 Meter herabgegangen werden. Neuestenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl eine Größe von 1,53 Meter als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Horn-

Natio-

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde

| Nr. der Mährentafel. | 2 Vor- und Zuname des Besitzers. | 3 Wohnort und Kreis. | 4 Farbe und Abzeichen der Pferde. | 5 Geschlecht der Pferde. | | 6 Größe. cm | 7 Alter. Jahr. |
|-------------------------|--|-------------------------------|--|--------------------------------|--------|-----------------------|--------------------------|
| | | | | Wallach. | Stute. | | |
| | | | | | | | |

- *) 1) In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
 2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils etc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
 3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungskommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage D (zu §. 25.)

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigentümer oder der königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage E (zu §. 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Centner wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Centner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgentranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 Centimeter betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus 2 Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn

spalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferde nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung

geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

nale
aus dem Kreise, Musterungsbezirk

| 8 | | | | 9 | | | 10 | | |
|---------------------|-------|------|--------|-------------------------------|----|----|--------------|--|---------------------|
| Sind ausgehoben als | | | | Tage der ausgehobenen Pferde. | | | Bemerkungen. | | |
| Zeit | Stän- | gen- | Wörter | 1. | 2. | 3. | | | Durchschnittsbetrag |
| | | | | Für welchen Truppentheil. | | | | | |
| Pferde. | | | | Taxator | | | in | | |
| | | | | .. | .. | .. | Marf. | | |

- 1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß.
- 2) Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als“.
2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen.

und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bockfuß für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spiegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 Kubikmeter betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesfütte Kumm- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Bügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
ein Wassereimer aus Holz oder Blech,
eine Achschmierbüchse aus Blech für etwa ein Kilogramm Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2,50 bis 3 Meter lang,

eine Handlaterne (Sturmlaterne für Dichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Centner Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
2 Deckgurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1,30 bis 1,70 Meter lang und nicht über ein Kilogramm schwer,
eine neue Kardätsche,
ein Striegel,
eine Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre

Ver-

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---------------|------------------------------|--------------------|--|---|-------------|---------------------|---------------|--------------|-------------|-------------|----------------|--------------|-----------|---------------|
| Lauf. Nummer. | Vor- und Name des Besitzers. | Wohnort und Kreis. | Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten. | Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halstern, Trensengebissen mit Zügeln. | Wasserimer. | Messschmierbüchsen. | Windestränge. | Handlaterne. | Gutierfäde. | Defengurte. | Halfterketten. | Kardätschen. | Striegel. | Fahrpeitsche. |

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahmekommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift von . . . Mark, geschrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

Nr. des Aushebungs-Nationalis.

Anerkenntnis.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
= Geschlecht
= Größe Centimeter
= Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth

von Mark, geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.
den ten 18
Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende Mark, geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
baar und richtig erhalten und quittire
hiermit.
den ten 18
(Unterschrift des Empfängers.)

Uebersicht

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungspferde im Anlage H (zu §. 38).

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|-----|--------|---|-----------------------------|--|--|---|---|---|-------------------|--|--------------|
| Nr. | Kreis. | Zahl der Musterungsbezirke. | | Zahl der von den Musterungskommissionen als brauchbar bezeichneten Pferde. | Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde. | Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden. | Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden. | Das Kontingent ausgehoben mit | Reserve von 30/0. | Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden. | Bemerkungen. |
| | | Zahl der Musterungsbezirke. | Zahl der Musterungsbezirke. | | | | | | | | |
| | | Reit- Stangen- Vorder- Pferde. | Summe. | Reit- Stangen- Vorder- Pferde. | Summe. | Reit- Stangen- Vorder- Pferde. | Summe. | Reit- Stangen- Vorder- Pferde. | Summe. | Reit- Stangen- Vorder- Pferde. | Summe. |

Zeichniß

nebst Zubehör aus dem Kreise Musterungsbezirk

| 16 | 17 | | | | | 18 | |
|---------------------------------|---|----------|----------|--------------------------------|---------------------|--|--------------|
| Für welchen Truppentheil. | Tage der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör. | | | | | Bemerkungen. | |
| | 1. | 2. | 3. | Summe dieser drei Tagen. | Durchschnittsbetrag | | |
| | Tagator | | | | in Zahlen | | in Worten |
| <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | Mark | |
| und Datum zu vollziehen. | | | | | | In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß. | |

